

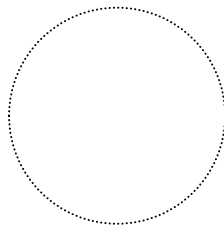
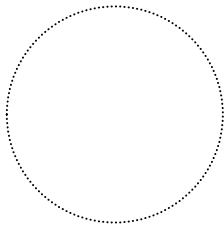


Öffentliche Auflage

Teilrevision Nutzungsplanung Bürglen Änderung Bau- und Zonenordnung

Darstellungshinweise:

**Änderungen gegenüber der rechtskräftigen BZO sind rot dargestellt.
Gestrichene Inhalte werden durchgestrichen markiert.**



30 Tage öffentlich aufgelegt vom bis

Von der offenen Dorfgemeinde genehmigt am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat genehmigt am

Der Kanzleidirektor

.....

311-08
22. Februar 2021



3. Kapitel: **NUTZUNGSPLAN**

2. Abschnitt: **Bauzonen**

4. Unterabschnitt: **Arbeitszonen**

Artikel 23 Industriezone

¹ In der Industriezone sind nur Bauten zulässig, die unmittelbar gewerblichen und industriellen Betrieben dienen, einschliesslich betriebszugehörige Gebäude wie Büros, Kantinen und Wohlfahrtseinrichtungen. ~~Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -Inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.~~

² Für die Industriezone im Eigentum der Eidgenossenschaft gelten ebenfalls die Vorschriften dieser Bau- und Zonenordnung, soweit diese nicht durch Spezialrecht wegbedungen sind.

³ In der Industriezone bestehen keine besonderen Bauvorschriften. Geschosshöhe, Ausnützung, Abstände usw. werden durch die Baukommission im Einzelfall je nach Art und Grösse des Betriebes in Rücksicht auf die öffentlichen und nachbarlichen Interessen festgelegt.

4. Abschnitt: **Weitere Zonen**

Artikel 32 Weitere Zonen oder lokale Schutzobjekte

Als weitere Zonen oder lokale Schutzobjekte gelten:

- a) Schutzzonen;
- b) Zone für Wintersport (WS);
- c) Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht;
- d) Gefahrenzonen;
- e) Gewässerraumzone-;
- f) **Überlagernde Zone Aufforstung.**

Artikel 42a Überlagernde Zone Aufforstung

¹ Die Zone umfasst Gebiete, in welchen Wald durch Aufforstung neu angeordnet werden soll.

² Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten innerhalb dieser Zone sind gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts im Bestand geschützt.